VERTRAG ZUR ÜBERLASSUNG LANDESEIGENER GEGENSTÄNDE (LEIHVERTRAG NACH §§ 598 FF. BGB)

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Universität Oldenburg, Fakultät III (im Folgenden "Fakultät III" genannt)	Sprach- und Kulturwissenschaften
und der / dem Musik-Studierenden	
Vorname:Nachname:	
Anschrift, Telefonnummer, ggf. Fax, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer	
im Folgenden "Entleihende/r" genannt, ausgewiesen durch Personalausweis und St	tudierenden-Ausweis.
wird folgender Vertrag geschlossen:	
§1 Vertragsgegenstand	
Die Fakultät III überlässt der/dem Entleihenden ab der/die r Gegenstand/Gegenstände zur Nutzung:	nachfolgend näher beschriebenen
Gerät (Bezeichnung, Inventarnummer, ggf. Gerätenummer): (Nichtzutreffende Zeilen streichen)	Rückgabe:
I.	
2.	
Zubehör:	
geschätzter materieller Zeitwert:	
bei Ausleihe bereits festgestellte Mängel:	
Die Ausleihdauer beträgt in der Regel 1 Semester. Die Rückgabe erfolgt dann – getroffen wurde – in der ersten Semesterwoche des Folgesemesters. Die Aus verlängert werden. Eine Verlängerung erfordert in jedem Fall das persönlic ausgeliehenen Instrumente und eine ausdrücklich vereinbarte Verlängerung des Verlänge	leihe kann nicht stillschweigend che Erscheinen, den Vorweis der
Als Rückgabetermin wird vereinbart:	
Als Fristverlängerung der Ausleihe wird als Rückgabetermin vereinbart:	
Bestätigung der Verlängerung: Datum / Unterschrift der/des Beauftragten für die Ausleihe:	
§2 Pflichten der/des Entleihenden	

- (1) Die/der Entleihende ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der in §1 bestimmten Zeit zurückzugeben. Die Rückgabe wird mit Datum neben den in §1 aufgeführten Geräten mit Abzeichnung vermerkt.
- (2) Die/der Entleihende darf den Gegenstand nicht weiterverleihen.
- (3) Die/der Entleihende verpflichtet sich, die entliehenen Gegenstände ausschließlich im Zusammenhang der musikpraktischen Ausbildung im Institut für Musik (Einzelunterricht, Ensemblespiel, Üben, Auftritte universitärer Ensembles) zu nutzen. Bei Beendigung des Studiums oder im Falle der Exmatrikulation sind die ausgeliehenen Instrumente unverzüglich zurückzugeben.

VERTRAG ZUR ÜBERLASSUNG LANDESEIGENER GEGENSTÄNDE (LEIHVERTRAG NACH §§ 598 FF. BGB)

- (4) Der überlassene Gegenstand ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Hierfür gibt es Informationsblätter zu einzelnen Instrumentengruppen, die über den sachgerechten Umgang mit Musikinstrumenten informieren.
- (5) Der/die Entleihende bestätigt, die angegebenen Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand mit Ausnahme der ggf. in Ziff. 1 genannten Mängel und betriebsbereit erhalten zu haben.
- (6) Kommt es durch Verschulden der/des Entleihenden zu einer Verschlechterung, zum Verlust oder der Zerstörung der Sache, ist die/der Entleihende verpflichtet, die Fakultät III hiervon unverzüglich zu informieren. Ist eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat die/der Entleihende der Fakultät III die für die Reparatur notwendigen Kosten zu erstatten. Im Falle einer Beschädigung, die zu einer nicht reparablen oder rückgängig zu machenden Wertminderung des Instruments führt, ist ein finanzieller Ausgleich zu zahlen. Bei Verlust oder Zerstörung hat die/der Entleihende in Absprache mit der Fakultät III nach deren Wahl für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstands zu sorgen oder der Fakultät III die hierfür erforderlichen Kosten zu erstatten (Zeitwert für Ersatzbeschaffung). Hierbei sind das Alter und der Zustand des verlorenen gegangenen bzw. zerstörten Gegenstands angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Gerät der Entleihende mit der Rückgabe in Verzug oder hat er den Gegenstand einem Dritten unbefugt überlassen, so hat der Entleihende für jeden Tag des Verzuges oder der unbefugten Überlassung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des in § 1 angegebenen geschätzten materiellen Zeitwertes als Vertragsstrafe zu zahlen.
- (8) Änderungen der Anschrift oder sonstiger Erreichbarkeits-Angaben sind unaufgefordert und unverzüglich dem/der zuständigen Beauftragten für die Ausleihe mitzuteilen.

§3 Rechte der Fakultät / weitere Rechte und Pflichten aus dem Leihvertrag

- (1) Die Fakultät III kann die Leihe fristlos kündigen, wenn sie infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf.
- (2) Im Falle der unbefugten Überlassung des Gegenstandes an einen Dritten kann der Entleihende von einer zukünftigen Leihe ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall der verspäteten Rückgabe des Gegenstandes, es sei denn, die Verspätung beruht auf vom Entleihenden nicht zu vertretenden Gründen.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (4) Im Übrigen gelten die für die Leihe maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

Beauftragte/Beauftragter für die Ausleihe

Oldenburg,	(Datum)	Oldenburg,	_ (Datum)
i.A			
Für die Fakultät		Die/der Entleihende	

Stand: Juli 2015